

## Individueller Newsletter November 2022

### Inhaltsverzeichnis

1.	Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband für Unternehmer inkl. Arbeitsplatzpauschale ab 2022 .....	2
2.	Homeoffice für Angestellte 2022 .....	2
3.	Pauschalregelung für Öffi-Tickets bei Selbständigen ab 2022.....	2
4.	Trinkgelder an den Unternehmer selbst: Einnahme und Umsatzsteuerpflicht .....	2
5.	Umsatzsteuer bei Doppel- oder Überzahlungen.....	3
6.	Jährliche automatisierte SVS-Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen, erstmals ab 2022 .....	3
7.	SVS: außerordentliche einmalige Beitragsgutschrift als Teuerungsausgleich in Qu4/2022 .....	3
8.	(kurze) Auslandstätigkeiten bei Selbständigen: notwendig A1-Bescheinigung der SVS (für sich selbst als auch für bezogene Fremdleistungen, die aus dem Ausland physisch nach AT für ein Projekt/Einsatz kommen) .....	4
9.	A1-Bescheinigung (oder ZKO-Meldung) bei Dienstreisen von Dienstnehmern von AT ins Ausland oder vom Ausland nach AT zu Kunden/Messen/Fortbildungen .....	4
10.	Gewinnfreibetrag für Unternehmer: Grundfreibetrag ab 2022 erhöht .....	5
11.	Geringwertige Wirtschaftsgüter: Erhöhung Grenzwert ab 2023 auf EUR 1.000 .....	5
12.	Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) als Variante zur linearen AfA seit 7/2020 .....	6
13.	Investitionsfreibetrag (IFB) ab 2023 und Wechselwirkung auf AfA und Gewinnfreibetrag .....	7
14.	Stille Reserven bei Veräußerung von 7 bzw. 15 Jahren zugehörigen Anlagegegenständen bei natürlichen Personen.....	7
15.	Übersicht über die Einkommensteuertarif-Stufen ab 2020 ff und zukünftige jährliche Anpassung der Grenzbeträge sowie Valorisierung der Sozialleistungen (ab 2023) .....	7
16.	Covid-19 bedingter Verlustrücktrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner nur für 2020, zukünftig wieder nur Vortrag für Verluste (ab 2013) möglich .....	8
17.	Senkung der Körperschaftsteuer für GmbH ab 2023+2024 .....	8
18.	Kindermehrbetrag ab Veranlagung 2022 ff .....	8
19.	Neue Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch: NUR bei Förderung und automatisierter Meldung ans BMF bei Privatpersonen.....	9
20.	Kryptowährungen: KEST-Abzug und Aufbewahrungspflicht der (eigenen) Aufzeichnungen ab 2023 bzw. Abfuhr der KEST ab 2024 bei inländ. Brokern .....	9
21.	Cyber-Security-Hotline Call-Center 7/24 .....	10
22.	Private Photovoltaikanlagen (Solarenergieanlagen) für die Eigenversorgung – Auswirkung Einkommensteuer.....	10
23.	Senkung Unfallversicherungsbeitrag ab 2023 von 1,2% auf 1,1%.....	10
24.	Einführung eines zentralen Verrechnungskontos (ZVK) für Dienstgeber vermutlich ab 1.1.2023 .....	10
25.	Ein Foto auf (neuen) e-cards ab 2020 bzw. ab 1.1.2024 für alle .....	10

Diese sehr sorgsam zusammengestellte persönliche Information über brauchbare und nützliche Informationen ersetzt kein Beratungsgespräch und trotz sorgfältiger Bearbeitung sind Fehler nicht ausgeschlossen – hierfür wird keine Haftung übernommen. Für persönliche bzw. weiterführende Informationen: gerne ein Beratungsgespräch vereinbaren!

## **1. Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband für Unternehmer inkl. Arbeitsplatzpauschale ab 2022**

Details hier: <https://www.wko.at/service/steuern/das-arbeitszimmer-im-wohnungsverband.html>

Und hier ab Rz 324 in den LStR: gültig für Selbständige und Angestellte:  
<https://www.steuerverein.at/5-werbungskosten-%c2%a7-16-estg-1988-teil-6/>

## **2. Homeoffice für Angestellte 2022**

Auch heuer ist es wieder möglich, dass bei – vom Dienstgeber im L16-Formular gemeldeten Homeoffice Tagen – für max. 100 Tage im Kalenderjahr bis zu € 3 als Pauschale unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden darf.

Auch dürfen 2022 wieder ergonomische Einrichtungen des für das Arbeitszimmer € 300 als Werbungskosten geltend gemacht werden (wenn mind. 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde).

## **3. Pauschalregelung für Öffi-Tickets bei Selbständigen ab 2022**

Details der WKO [hier](#).

Bisher gab es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Selbständige, in der Judikatur/Verwaltungspraxis wurde Privatanteil ausgeschieden und nach Fahrten/ Strecken z.B. aufgeteilt. Neu ab 2022 (vereinfachte Übersicht):

- Einkommensteuer/Betriebsausgabe:
  - Ohne weiteren Nachweis 50% der Kosten mit Glaubhaftmachung, dass für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird
  - Anderer % mit Nachweis
- Vorsteuerabzug:
  - für diesen muss allerdings die tatsächliche unternehmerische Nutzung nachgewiesen werden. Der Vorsteuerabzug steht dann anteilig zu.
  - Unternehmer können aber gemischt genutzte Leistungen zu 100 % dem Privatvermögen zuordnen, was zur Folge hat, dass dann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. In diesem Fall sind ertragsteuerlich die Ausgaben inklusive Umsatzsteuer (brutto) maßgebend, sodass bei Inanspruchnahme der Pauschalregelung 50 % der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte inkl. USt als Betriebsausgaben abgezogen werden können.
- Die pauschale Abzugsmöglichkeit von 50 % der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte kann auch im Rahmen der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

## **4. Trinkgelder an den Unternehmer selbst: Einnahme und Umsatzsteuerpflicht**

Gemäß Rz 651 EStR gehört zum Entgelt, was der Leistungsempfänger freiwillig aufwendet, wie z.B. Zahlungen an den Unternehmer über das bedungene Entgelt hinaus wegen besonders zufriedener Leistung (zB Trinkgelder). Daher erhöhen diese steuerpflichtigen Einnahmen auch die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage! Denn lt. § 10 UStG gehört zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer alles, was der Kunde oder Gast aufwendet, um eine Leistung zu erhalten. Deshalb

unterliegt das Trinkgeld für den Empfänger (Unternehmer) in diesem Fall auch der Umsatzsteuer. Sofern dieser kein Kleinunternehmer iSd UStG ist! Dazu auch das BFG RV/1100433/2012.

## **5. Umsatzsteuer bei Doppel- oder Überzahlungen**

Doppel- oder Überzahlungen (Rz 651 UStR) sind als Teil des Entgelts anzusehen, wenn bei derartigen Zahlungen der unmittelbare Zusammenhang zwischen Entgeltzahlung und Leistung gegeben ist, weil der Kunde (wenn auch irrtümlich) seine vermeintliche Kaufpreisschuld tilgen will und die Doppel- oder Überzahlung im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Leistungsaustausch steht (vgl. VwGH 24.10.2019, Ro 2018/15/0013).

Eine nachträgliche Doppel- oder Überzahlung führt somit zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage iSd § 16 UStG 1994.

Wird eine Doppel- oder Überzahlung an den Leistungsempfänger rückerstattet, ist sie nicht mehr Teil des Entgelts; es kommt zu einer nachträglichen Minderung der Bemessungsgrundlage iSd § 16 UStG 1994.

## **6. Jährliche automatisierte SVS-Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen, erstmals ab 2022**

Für alle nach dem GSVG versicherten anspruchsberechtigten Selbständigen wird die automatische Gutschrift für 2022 mit der Beitragsvorschreibung für das 3. Quartal (im August) berücksichtigt. Dies betrifft die Krankenversicherungsbeiträge.

Die Buchung der Gutschrift wirkt wie eine reguläre Beitragszahlung, verringert also offene Beitragsforderungen, sie gilt jedoch nicht als steuerliche Ausgabe.

Die jährliche Gutschrift beträgt zwischen € 60–€ 315 und ist abhängig (mit Ausnahmen) von der letzten endgültigen (also auch steuerlich mittels Bescheid veranlagten) Beitragsgrundlage per 1.6.. Diese Beitragsgrundlage darf € 2.900 nicht übersteigen.

Details, wer Anspruch hat bzw. zur Staffelung der Gutschriftshöhe [hier](#).

## **7. SVS: außerordentliche einmalige Beitragsgutschrift als Teuerungsausgleich in Qu4/2022**

Für alle nach dem GSVG versicherten anspruchsberechtigten Selbständigen wird die Gutschrift mit der Beitragsvorschreibung für das 4. Quartal (im November) berücksichtigt.

Die außerordentliche Gutschrift ist bei einem Jahreseinkommen bis 24.500 Euro von der Einkommensteuer befreit, ansonsten ist die Einkommensteuerbemessungsgrundlage um die Gutschrift zu erhöhen.

Die Meldung der berücksichtigten Gutschrift an das Bundesministerium für Finanzen erfolgt automatisch durch die SVS. Die betrieblichen Einkünfte werden dadurch nicht erhöht, das heißt die Gutschrift fließt nicht in die Beitragsgrundlage ein. Wie das in der Praxis dann bei der Steuererklärungserstellung 2022 abläuft, wird man sehen.

Details [hier](#).

## **8. (kurze) Auslandstätigkeiten bei Selbständigen: notwendig A1-Bescheinigung der SVS (für sich selbst als auch für bezogene Fremdleistungen, die aus dem Ausland physisch nach AT für ein Projekt/Einsatz kommen)**

Von einer Entsendung spricht man auch dann, wenn man eine selbständige Tätigkeit vorübergehend – etwa zur Erledigung eines Auftrages – auch in einem anderen Mitgliedstaat ausübt. Dadurch soll verhindert werden, dass während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland auch dort eine Sozialversicherungspflicht entsteht.

SVS allgemein: <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816700&portal=svsportal>

SVS Beispiele: <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816696&portal=svsportal>

Als Nachweis ist auch in diesem Fall eine Entsendebescheinigung mittels **Formular A1** erforderlich (SVS).

Das Nichtmitführen des Formulars hat zur Folge, dass Selbständige nach dem Sozialversicherungsrecht des Landes, in dem sie sich aufhalten, zu versichern wären. Und es werden auch hohe Sanktionen und Bußgelder verhängt!

Bei Künstlern bzw. Mitarbeitern bei Tourneen siehe Pkt 3.5 der Beilage LSD-BG Information aus 9/2020 der WKO.

Um weiterhin in Österreich der Sozialversicherung zu unterliegen und keine Versicherungspflicht im Ausland zu bewirken, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die selbständig tätige Person führt eine nennenswerte Tätigkeit im Gebiet des Mitgliedstaates aus, in dem sie ansässig ist.
- Die selbständige Tätigkeit muss bereits zwei Monate vor der beabsichtigten Entsendung ausgeübt worden sein.
- Die in Österreich für den Betrieb notwendige Infrastruktur wie Büroräume, Gewerbeberechtigung, uä bleibt bestehen.
- Die Tätigkeit kann in Österreich sofort nach der Rückkehr wieder fortgesetzt werden.
- Der Selbständige muss in dem Mitgliedstaat, in den er sich entsendet, eine ähnliche Tätigkeit ausüben, wie im Staat, in dem er ansässig ist. Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit kommt es auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit an und nicht darauf, ob diese Tätigkeit als unselbständige oder selbständige Tätigkeit qualifiziert wird. Jedenfalls liegt eine ähnliche Tätigkeit vor, wenn sie Ausfluss jenes Tätigkeitsfeldes ist, für das die Person im Entsendestaat eine Gewerbeberechtigung oder Berufsberechtigung besitzt.

## **9. A1-Bescheinigung (oder ZKO-Meldung) bei Dienstreisen von Dienstnehmern von AT ins Ausland oder vom Ausland nach AT zu Kunden/Messen/Fortbildungen**

Bei Dienstnehmern ist es noch strenger geregelt: für Dienstreisen und auch Besuch von Messen/Vorträgen/Ausstellungen oder Teilnahme an Konferenzen/Seminaren ist eine Bescheinigung mitzuführen, z.B. auch [hier](#).

Kontrollen erfolgen z.B. durch die Finanzpolizei und es könnte auch ein Verfahren nach dem LSD-BG nach sich ziehen. [Hier](#) eine gute Übersicht.

Es gibt aber bestimmte **Ausnahmen** unter [§ 1 \(5\) des LSD-BG](#), wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung dort aufgezählter Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird. Oder auch für längere Dauer zu Schulungszwecken, etc.

Übersicht auf der **Entsendeplattform** statt im Gesetzestext:  
[https://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04\\_999\\_10.a/1439443003704/fragen/gibt-es-fuer-bestimmte-grenzueberschreitende-arbeitseinsaetze-ausnahmen-von-den-verpflichtungen-die-auf-dieser-website-beschrieben-sind](https://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_999_10.a/1439443003704/fragen/gibt-es-fuer-bestimmte-grenzueberschreitende-arbeitseinsaetze-ausnahmen-von-den-verpflichtungen-die-auf-dieser-website-beschrieben-sind)

Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend (§ 2 Abs. 1 LSD-BG).

Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, sind insbesondere § 4 Abs. 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften maßgebend (§ 2 Abs. 2 LSD-BG)

Beispiel: ein Manager aus dem EU-Ausland ist auf einer mehrtägigen Dienstreise in AT bei einem Kunden. Die österr. Finanzpolizei prüft im AT Unternehmen die Personen und es gibt weder eine A1-Bescheinigung, noch eine ZKO-Meldung. Es wird ein Verfahren nach dem LSD-BG eingeleitet. Strafrahmen ca. € 1.000-10.000!

### **10. Gewinnfreibetrag für Unternehmer: Grundfreibetrag ab 2022 erhöht**

Bis inkl. 2021 war der Gewinnfreibetrag bis zu € 30.000 Gewinn mit 13% Grundfreibetrag ohne Investitionserfordernis gedeckelt. Ab 2022 wurde der Grundfreibetrag auf 15% erhöht (bis € 30.000). Darüber hinaus bleibt er bei 13% in Verbindung mit geeigneten Investitionen bestehen (sofern keine Pauschalierung angewendet wird) und Ausweis in Freibetragsverzeichnis gegenüber dem Finanzamt.

Weitere Infos [hier](#) oder [hier](#).

<b>Gewinn VOR Freibetrag</b>	<b>bis inkl. 2021</b>	<b>ab 2022</b>
<b>0-30.000</b>	13% vom Gewinn, max. € 3.900	15% vom Gewinn, max. € 4.500
<b>30.000,01 bis 145.000</b>	13%, nur mit Investitionen	
<b>145.000,01 bis 175.000</b>	7%, nur mit Investitionen	
<b>175.000,01 bis 230.000</b>	4,5%, nur mit Investitionen	

### **11. Geringwertige Wirtschaftsgüter: Erhöhung Grenzwert ab 2023 auf EUR 1.000**

Ist ein abnutzbares Anlagegut. Hier besteht gem. § 13 EStG die Möglichkeit, Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel "geringwertiges Wirtschaftsgut" als Betriebsausgabe abzusetzen (anstatt Aufnahme in das Anlagenverzeichnis mit linearer oder degressiver AfA), wenn:

- Bis inkl. 2019: EUR 400
- Ab 2020 bis inkl. 2022: EUR 800
- Ab 2023: EUR 1.000

Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Sollten Sie z.B. eine Kleinunternehmerin/ein Kleinunternehmer sein, ist es der Bruttopreis.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnerinnen/Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

## **12. Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) als Variante zur linearen AfA seit 7/2020**

Seit 1.7.2020 kann als Alternative zur linearen Abschreibung auch eine degressive Abschreibung vorgenommen werden. Siehe dazu auch [mein Newsletter aus Juli 2020](#) Punkt 9.

Sie ist unabhängig von der Nutzungsdauer und kann in einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% erfolgen.

Wurde bei einem Wirtschaftsgut mit der Abschreibung nach der degressiven Abschreibungsmethode begonnen, ist man grundsätzlich in den Folgejahren daran gebunden; dennoch ist ein einmaliger Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode mit Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig. Im Jahr des Wechsels wird der Restbuchwert durch die verbleibende Restnutzungsdauer dividiert, sodass sich ab dem Wechsel gleichbleibende lineare Abschreibungsbeträge ergeben.

Bei 30%-iger degressiver AfA ist der beste Wechselzeitpunkt das drittvorletzte Jahr vor dem Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, da 33% des Restbuchwertes immer höher sind als die degressive AfA von 30%.

Wenn man die 30%ige degressive AfA-Methode wählt, ergibt sich in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer (keine Gebäude!) folgende optimale Wechselzeitpunkte, jeweils zu Beginn eines Wirtschaftsjahres:

Nutzungsdauer (Jahre)	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Wechsel ab Jahr	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Sie wurde als Dauerrecht konzipiert und steht Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, Bilanzierern und auch im außerbetrieblichen Bereich (wie Vermietung und Werbungskosten iR eines Dienstverhältnisses gem. § 16 (1) Z 8 EStG) zu.

Ausgeschlossen von dieser Abschreibungsart sind allerdings zum Beispiel Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (z. B. Gebäude, Firmenwert und in der Regel Pkw bzw. Kombis ausgenommen Elektroautos), bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter und bestimmte Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern.

Bei Gebäuden gibt es eine andere Regelung für die sogenannte „beschleunigte Abschreibung“!

Aufgrund der Deckelung mit 30% wirkt sich die Vornahme einer degressiven AfA (im Vergleich zu einer linearen) erst ab einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 4 Jahren aus. Vermutlich wird die degressive AfA die lineare AfA bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von mehr als 5 (!) Jahren sukzessive verdrängen.

Aber: es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Abschreibungsquoten im Rechnungswesen immer in richtiger Höhe angesetzt werden. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

Investitionen sollten aber nicht nur aus steuerlichen, sondern auch aus betriebswirtschaftlichen (und Cash-Flow-) Überlegungen vorgenommen werden. Und die individuelle Vorteilhaftigkeit kann auch von anderen Faktoren, wie Grenzsteuersatz, Prognose der Geschäftsentwicklung, etc. anders lauten.

Details hier <https://www.steuerverein.at/bis-zu-30-degressive-absetzung-fuer-abnutzung-afa-und-beschleunigte-gebaeudeabschreibung/> oder <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/betriebseinnahmen-und-ausgaben/abschreibung.html>

### **13. Investitionsfreibetrag (IFB) ab 2023 und Wechselwirkung auf AfA und Gewinnfreibetrag**

Für die Anschaffung/Herstellung von abnutzbaren Anlagevermögen ab 1.1.2023 gilt unter anderem (vereinfacht):

- Der IFB beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, erhöht sich der IFB auf 15% (eigene Verordnung)
- betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- inländischem Betrieb zuzurechnen
- Ausweis in der Steuererklärung und im Anlagenverzeichnis

Zusammen ist möglich:

- AfA und IFB

Nicht möglich ist:

- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (GFB) und IFB
- IFB für Geringwertige Wirtschaftsgüter
- IFB bei Anwendung einer Pauschalierung lt. EStG

Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr, kann der IFB bereits von aktivierten Teilbeträgen geltend gemacht werden.

Scheiden Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus, gilt Folgendes: der IFB ist im Jahr des Ausscheidens gewinnerhöhend anzusetzen, außer infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs.

Weitere Details bzw. Infos, wo er nicht oder schon geltend gemacht werden kann, hier: [https://www.lbg.at/servicecenter/lbg\\_steuertipps\\_praxis/10\\_bzw\\_15\\_investitionsfreibetrag\\_ab\\_2023\\_eine\\_vorausschauende\\_planung\\_von\\_investitionszeitpunkten\\_lohnt\\_sich/index\\_ger.html](https://www.lbg.at/servicecenter/lbg_steuertipps_praxis/10_bzw_15_investitionsfreibetrag_ab_2023_eine_vorausschauende_planung_von_investitionszeitpunkten_lohnt_sich/index_ger.html)

### **14. Stille Reserven bei Veräußerung von 7 bzw. 15 Jahren zugehörigen Anlagegegenständen bei natürlichen Personen**

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Betriebsvermögen befindliche Anlagegüter (seit 7 Jahren; seit 15 Jahren bei Grundstücken) bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden. Stille Reserven entstehen, wenn steuerlich der Buchwert nach bisher vorgenommenen Abschreibungen geringer als der Veräußerungserlös ist. Durch die Übertragung der stillen Reserven erfolgt ein Aufschub der Steuerbelastung. Welche Voraussetzungen bzw. ob überhaupt sinnvoll, erläutert z.B. dieser Artikel hier:

[https://www.lbg.at/servicecenter/lbg\\_steuertipps\\_praxis/die\\_%C3%BCbertragung\\_stiller\\_reserven\\_gem%C3%A4%C3%9F\\_12\\_estg\\_wie\\_und\\_wann\\_macht\\_diese\\_sinn/index\\_ger.html](https://www.lbg.at/servicecenter/lbg_steuertipps_praxis/die_%C3%BCbertragung_stiller_reserven_gem%C3%A4%C3%9F_12_estg_wie_und_wann_macht_diese_sinn/index_ger.html)

### **15. Übersicht über die Einkommensteuertarif-Stufen ab 2020 ff und zukünftige jährliche Anpassung der Grenzbeträge sowie Valorisierung der Sozialleistungen (ab 2023)**

Um der kalten Progression entgegenzuwirken werden die Grenzbeträge ab 2023 entsprechend einer speziellen Berechnung der Inflationsrate angehoben.

bis inkl. 2022	2020+2021	2022	für 2023		für 2024	
Einkommen	Steuersatz	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.000	0%	0%	für die ersten € 11.693	0%	Erhöhung Grenze entspr. Inflation	0%
€ 11.000 bis € 18.000	20%	20%	€ 11.693 bis € 19.134	20%		20%
€ 18.000 bis € 31.000	35%	32,50%	€ 19.134 bis € 32.075	30%		30%
€ 31.000 bis € 60.000	42%	42%	€ 32.075 bis € 62.080	41%		40%
€ 60.000 bis € 90.000	48%	48%	€ 62.080 bis € 93.120	48%		48%
€ 90.000 bis 1 Mio	50%	50%	€ 93.120 bis € 1 Mio	50%		50%
über € 1 Mio	55%	55%	über € 1 Mio	55%	befristet bis 2025, danach 50%	55%

Außerdem beschloss die Bundesregierung die **Valorisierung der Sozialleistungen**. So werden ab 1. Jänner 2023 Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbeträge, sowie Verkehrsabsetzbeträge automatisch angepasst. Auch werden Sozial- und Familienleistungen (u.a. Kranken-, Reha-, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag) erstmalig entsprechend der jährlichen Valorisierungsautomatik angepasst.

### **16. Covid-19 bedingter Verlustrücktrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner nur für 2020, zukünftig wieder nur Vortrag für Verluste (ab 2013) möglich**

Diese Maßnahme war zeitlich befristet und betraf nur den Verlust 2020 (welcher auf 2019 und 2018 rückgetragen werden konnte).

D.h. derzeit gibt es wieder weiterhin nur den VerlustVORtrag und Verluste werden z.B. bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu 100% mit zukünftigen Gewinnen gegengerechnet, auch wenn KEINE Einkommensteuerpflicht (weil unter € 11.000 Einkommen z.B.) besteht!

Die Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt der zeitlich unbegrenzte Verlustvortrag allerdings erst seit der Veranlagung 2016 in Bezug auf Verluste, die ab dem Kalenderjahr 2013 entstanden sind.

### **17. Senkung der Körperschaftsteuer für GmbH ab 2023+2024**

- Bis inkl. 2022: 25%
- Ab Kalenderjahr 2023: 24%
- Ab Kalenderjahr 2024: 23%

### **18. Kindermehrbetrag ab Veranlagung 2022 ff**

Für **Personen**, die nicht oder nur teilweise den Familienbonus berücksichtigen können, wird der **Kindermehrbetrag** auf **bis zu € 350** (im Jahr 2022) **bzw. € 450** (im Jahr 2023) angehoben. Der Betrag von € 350 bzw. € 450 verringert sich wie bisher einschleifend um die tarifmäßige Einkommensteuer. Ab einer Tarifsteuer von € 350 (2023: € 450) steht kein Kindermehrbetrag mehr zu.

Unverändert steht der Kindermehrbetrag nur zu, wenn ein Kind iSd § 106 Abs 1 EStG im gemeinsamen Haushalt lebt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Kindermehrbetrag um weitere € 350 bzw. € 450.

**Bislang** stand der Kindermehrbetrag nur dann zu, sofern der Steuerpflichtige für den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag berechtigt war. **Künftig** steht dieser **auch** dann zu, wenn eine (Ehe-)Partnerschaft vorliegt, bei der zwar beide Partner Einkünfte erzielen, aber die darauf entfallende Tarifsteuer bei beiden jeweils weniger als € 450 beträgt. **Voraussetzung** ist jedoch auch, dass

- vom **Steuerpflichtigen** **zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte** (betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)



erzielt werden, wobei Einkünfte in Höhe von € 0 oder auch ein Verlust in den genannten Einkünften diesem Erfordernis entsprechen, oder

→ **ganzjährig Kinderbetreuungsgeld** oder **Pflegekarenzgeld bezogen** wird.

Die **bisherigen Ausschlusskriterien** für den Kindermehrbetrag **entfallen**. Dazu gehörten der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung an mindestens 330 Tagen.

Details hier: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html#900>

### **19. Neue Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch: NUR bei Förderung und automatisierter Meldung ans BMF bei Privatpersonen**

Details hier: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/Sonderausgaben/oeko-sonderausgabenpauschale.html>

### **20. Kryptowährungen: KEST-Abzug und Aufbewahrungspflicht der (eigenen) Aufzeichnungen ab 2023 bzw. Abfuhr der KEST ab 2024 bei inländ. Brokern**

Dies noch ergänzend zu meinem Infomail vom 11.4.2022 (nochmals in der Beilage).

Hier ein guter Artikel dazu: <https://www.bdo.at/de-at/publikationen/tax-news/tax-news/neue-aufzeichnungs-und-aufbewahrungspflichten> oder <https://www.broker-test.at/news/knaller-aufzeichnungspflicht-fuer-nicht-endbesteuertes-kapitalvermoegen-ab-2023/>

Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen tritt mit 1. März 2022 in Kraft und ist erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden („**Neuvermögen**“).

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde die Aufzeichnungspflichten nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ausgeweitet und diese auf nicht endbesteuerte Einkünfte (diese müssen selbst in die Steuererklärung aufgenommen werden) aus Kapitalvermögen erstreckt.

Die Aufzeichnungspflicht gilt folglich für Erträge aus Kryptowährungen, die ab dem 1.1.2023 erwirtschaftet werden und bei denen kein Abzug der Steuer durch den Wallet-Anbieter oder Geldwechsler erfolgt. Die Aufzeichnungspflichten betreffen daher zwischen 1.1.2023 und 31.12.2023 alle, danach vor allem Kryptowährungen, die in Wallets von ausländischen Anbietern gehalten werden.

Und diese Aufzeichnungen müssen ab 2023 7 Jahre lang aufbewahrt werden, ansonsten drohen Geldstrafen!

Für den Zeitraum 2022-2023 kann ein freiwilliger KEST-Abzug durch den Broker erfolgen.

Ab 2024 müssen österr. Krypto Broker die KEST für ihre Kunden abführen! Abweichend zu anderen Kapitaleinkünften erfolgt die Abfuhr der Abzugssteuer nur einmal jährlich und zwar bis zum 15. Februar des Folgejahres. D.h. für 2024 erstmals bis 15.02.2025 und gilt damit im privaten Bereich als abgegolten ohne weiterer Steuerklärungspflicht.

Daher: Achtung bei ausländischen Brokern: diese müssen in der österr. Steuererklärung jedenfalls immer selbst angeführt und korrekt berechnet werden.

## **21. Cyber-Security-Hotline Call-Center 7/24**

Sollte Ihr Unternehmen Opfer einer Cyberattacke, eines Cybercrime Angriffs, von Ransomware oder Verschlüsselungstrojanern wurde, rufen Sie bitte das Callcenter der WKO unter [0800 888 133](tel:0800888133) an.

Details der WKO [hier](#).

## **22. Private Photovoltaikanlagen (Solarenergieanlagen) für die Eigenversorgung – Auswirkung Einkommensteuer**

Viele Privatpersonen errichten am eigenen Dach/Grund Photovoltaikanlagen, ABER dies hat auch steuerliche Konsequenzen!

Grundsätzlich stellen Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus der eigenen Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar!

D.h. stark vereinfacht: bis zu einem Gesamteinkommen von ca. € 11.000 im Jahr mit allen Einkünften (auch Dienstverhältnisse/Pensionen/Selbständigkeit) ist es steuerfrei – darüber normal steuerpflichtig und zu erklären! Bei z.B. nur einem Dienstverhältnis bis zu € 730 steuerfrei (Veranlagungsfreibetrag).

Daher gilt ab 2022 (nicht für Vorjahre!): zur Förderung der privaten Eigenversorgung gilt Folgendes: Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet, sind steuerfrei. Dies bitte prüfen und bei Übersteigen in der Jahressteuererklärung melden!

## **23. Senkung Unfallversicherungsbeitrag ab 2023 von 1,2% auf 1,1%**

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.888096&portal=oegkdportal>

## **24. Einführung eines zentralen Verrechnungskontos (ZVK) für Dienstgeber vermutlich ab 1.1.2023**

Dabei soll es uA auch zu einer zentralen Einzahlungsstelle für die Dienstgeber - aber auch die Beitragseinbringung (Mahnung, Verzugszinsen, Exekution, Lastschriftinzug) soll zentral erfolgen.

Die Dienstgeber sollen zukünftig auch über einen zuständigen Mitarbeiter (SPOC) kommunizieren.

Quelle: <https://www.sv-beratung.at/news/2022/06/17/einfuehrung-eines-zentralen-verrechnungskontos-zvk.html>

## **25. Ein Foto auf (neuen) e-cards ab 2020 bzw. ab 1.1.2024 für alle**

Ab 1.1.2020 muss auf allen neu ausgestellten/ausgetauschten e-cards (für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres), dauerhaft ein Lichtbild angebracht werden. Ausnahmen für ältere Personen oder Pflegegeldbezieher ab Stufe 4. Austausch erfolgt bis 31.12.2023. Die SV wird die Lichtbilder aus aktuellen behördlichen Ausweisen (Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein) verwenden. Wenn dort kein Lichtbild vorhanden ist, müssen die Personen innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der e-card ein Foto übermitteln. Hier kann man prüfen, ob ein Foto vorhanden ist: <https://www.chipkarte.at/ecfoto/?portal=ecardportal&contentid=10007.835042>.

Personen, die bis 31.12.2031 im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4 oder höher eingestuft sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto abzugeben.

Danke für das vollständige Lesen/ Durchscrollen bis zum Ende 😊

Eure Birgit P.

Wien, am 21.11.2022